



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie
der Berufsschulen
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Bearbeiterin:
Fr. Mag. Schwarzmaier
Tel: 0732 / 7071-2251
Fax: 0732 / 7071-2250
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen
A3-23-1/3-13

vom
18.12.2013

**Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreib-
Schwäche (LSR) bzw. Legasthenie
Abschaffung der Liste der akzeptierten Institutionen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Erlass setzen wir hiermit die Liste der akzeptierten Institutionen außer Kraft.

Falls in Zukunft ein Gutachten erforderlich ist, weil eine Lehrkraft die Feststellung des Vorhandenseins einer LRS selbst nicht treffen kann, besitzt **jedes** Gutachten, das von einer in Österreich oder im EU-Raum befugten Person (Ärzte, klinische Psychologen) erstellt wurde, schulische Relevanz.

Die Bestimmungen des Rundschreibens 32/2001 des Unterrichtsministeriums gelten unverändert (verlautbart am 7.6.2001, Zl. A3-23-1/2-01), d.h. für alle Schularten für den Pflichtgegenstand "Deutsch" sowie für Fremdsprachen.

Unter dem Link "Schulpsychologie – Infothek" finden Sie für die Sekundarstufe I Empfehlungen der Schulpsychologie für Lehrer/innen und für Eltern sowie die neue Handreichung des BMUKK "Der schulische Umgang mit Lese-Rechtschreibschwäche".

Diesbezügliche **Rückfragen** richten Sie bitte an **Abteilung Schulpsychologie** bzw. (für APS) an die **sonderpädagogischen Zentren** oder (für die übrigen Schularten) die **zuständige pädagogische Abteilung** im Hause.

Die Erlässe vom 11.9.2012, Zl. A3-23-1/10-12 sowie vom 16.1.2013, Zl. A3-23-1/2-13, treten hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Sonnberger eh.